



Bebauungsplan Nr. 58.6

„Westlich Wiesenweg“

6. Änderung

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Stadt Haselünne den Bebauungsplan Nr. 58.6 „Westlich Wiesenweg“, 6. Änderung als Satzung und die Begründung beschlossen.

Haselünne, den 06.10.2020

Bürgermeister

L.S.

gez. Schräer

Planungsrechtliche Festsetzungen

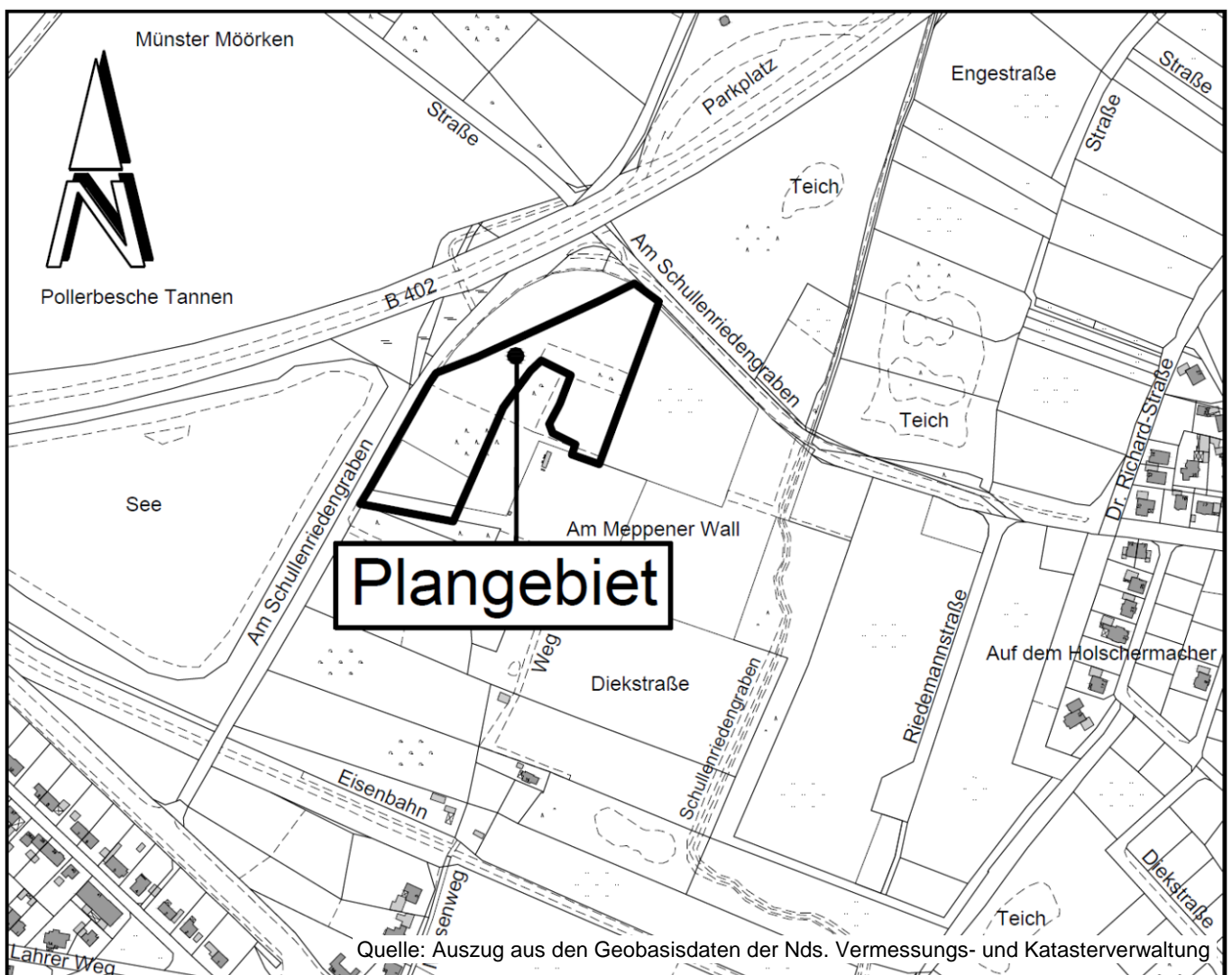
§ 1 Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 "Westlich Wiesenweg" befindet sich im Bereich der nordwestlichen Ortslage von Haselünne.

Die vorliegende 6. Änderung des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche im nordwestlichen Bereich des Ursprungsbebauungsplanes im Bereich der 4. Änderung (Bebauungsplan Nr. 58.4 „Westlich Wiesenweg“, 4. Änderung)

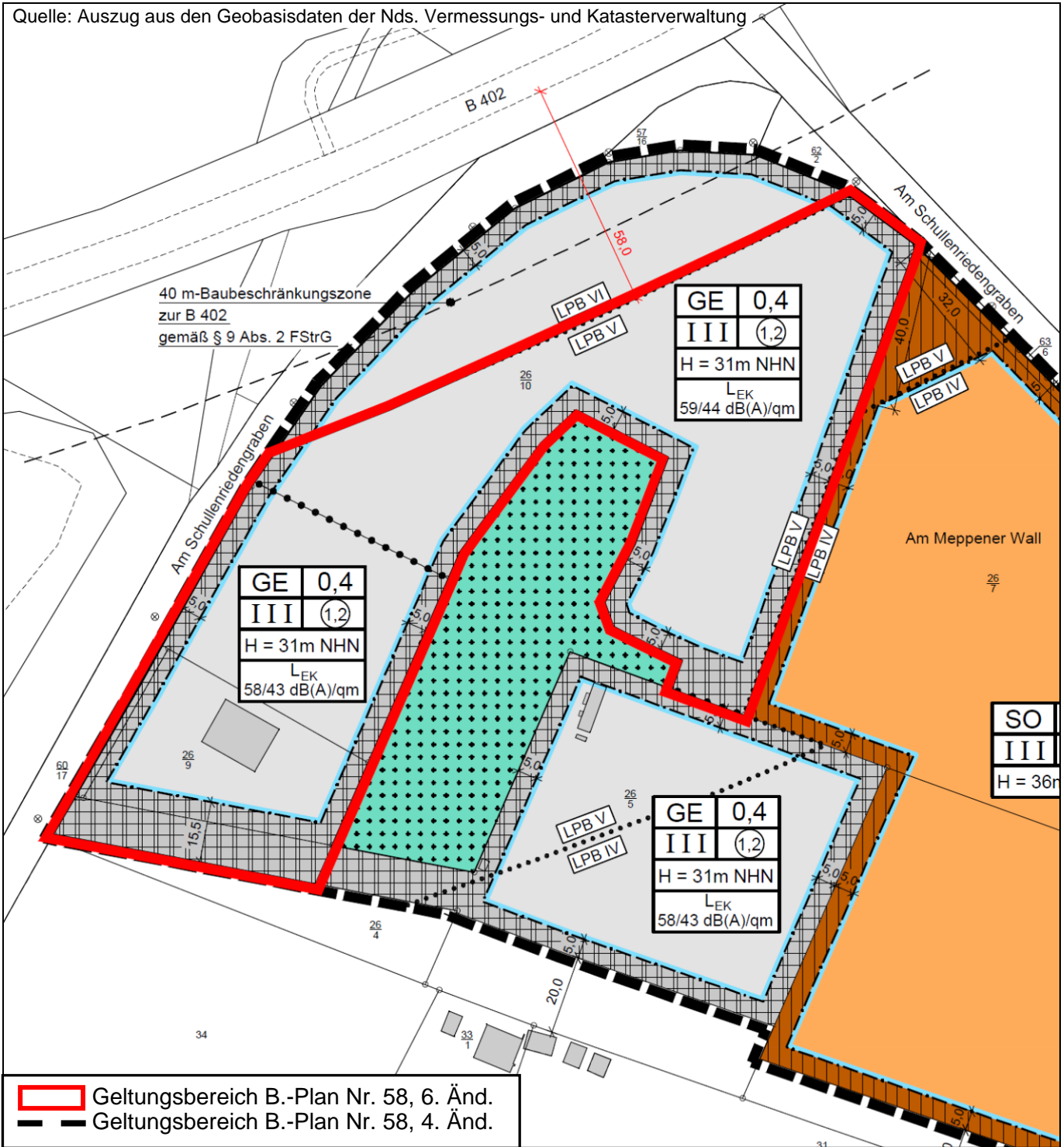
Die Lage des Geltungsbereiches geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1: 5.000 hervor.

Übersichtskarte 1: 5.000 (Ausschnitt der ALK)





Planauszug Bebauungsplan Nr. 58.4 „Westlich Wiesenweg“, 4. Änderung (unmaßstäblich)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Red outline: Geltungsbereich B.-Plan Nr. 58, 6. Änd.
Black dashed outline: Geltungsbereich B.-Plan Nr. 58, 4. Änd.

Legende:

- | | | | |
|---|--|-------|---|
| GE | Gewerbegebiet | SO | Sondergebiet |
| 0,4 | GRZ Grundflächenzahl | (1,2) | GFZ Geschossflächenzahl |
| III | Zahl der Vollgeschosse | H | maximale Höhe der baulichen Anlagen
(Normalhöhennull -NHN) |
| L _{EK} | Emissionskontingente in
dB (A) /qm tags / nachts | | |
|  | Fläche für Wald | | |
|  | Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (LPB) | | |

§ 2 Betriebswohnungen im Gewerbegebiet (GE)

Im Änderungsgebiet wird festgesetzt, dass die bisher gemäß textlicher Festsetzung 1.2 des Bebauungsplanes Nr. 58.4 „Westlich Wiesenweg“, 4. Änderung nicht zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässig sind.

§ 3 Schallschutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen

Im Änderungsgebiet sind für Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtige Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen nach der DIN 4109 Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) zu stellen. Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,res}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6) zu bestimmen. Dabei sind die Außenlärmpegel zugrunde zu legen, die sich aus den in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereichen ergeben. Die Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichem Außenlärmpegel ist wie folgt definiert:

Spalte	1	2
Zeile	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a in dB
1	IV	70
2	V	75
3	VI	80

Abweichungen von den o. g. Festsetzungen zur Lärmvorsorge sind im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens mit entsprechendem Nachweis zulässig, wenn aus dem konkret vor den einzelnen Fassaden oder Fassadenabschnitten bestimmten maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01 die schalltechnischen Anforderungen an die Außenbauteile unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6), ermittelt und umgesetzt werden.

Schallschutz von Schlafräumen

Im Änderungsgebiet sind beim Neubau bzw. bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen im Zusammenhang mit Fenstern von Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen schallgedämpfte ggf. fensterunabhängige Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob durch geeignete Baukörperanordnung eine Minderung der Verkehrsgeräusche erreicht werden kann, sodass vor dem betreffenden Fenster ein Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche von ≤ 50 dB(A) sichergestellt werden kann.

Schutz von typischen Aufenthaltsbereichen im Freien (Außenwohnbereiche)

Im Änderungsgebiet sind bei Neubauten bzw. bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen Außenwohnbereiche (z. B. Terrassen und Balkone) nicht zulässig. Ausnahmsweise kann hiervon abgewichen werden, sofern durch die Anordnung von geeigneten Lärmschutzwänden im Nahbereich oder durch geeignete Baukörperanordnung eine Minderung der Verkehrsgeräusche um das Maß der Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes des Beiblattes 1 der DIN 18005-1 (alternativ: des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV) tags sichergestellt werden kann.

§ 4 Übrige Festsetzungen

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 58.4 „Westlich Wiesenweg“, 4. Änderung bleiben unberührt.

Hinweis

Denkmalschutz

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das

Büro für Stadtplanung
Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8
49757 Werlte

Werlte, den 01.10.2020

gez. Müller

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58.6 „Westlich Wiesenweg“, 6. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 13.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Haselünne, den 06.10.2020

L.S.

gez. Schräer
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58.6 „Westlich Wiesenweg“, 6. Änderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass bei der Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58.6 „Westlich Wiesenweg“, 6. Änderung und der Begründung haben vom 22.06.2020 bis 22.07.2020 (einschließlich) gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Haselünne, den 06.10.2020

L.S.

gez. Schräer
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Haselünne hat den Bebauungsplan Nr. 58.6 „Westlich Wiesenweg“, 6. Änderung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.10.2020 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Haselünne, den 06.10.2020

L.S.

gez. Schräer
Bürgermeister

Im Amtsblatt des Landkreises Emsland ist gemäß § 10 BauGB am 15.10.2020 bekannt gemacht worden, dass die Stadt Haselünne diesen Bebauungsplan Nr. 58.6 „Westlich Wiesenweg“, 6. Änderung beschlossen hat. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Haselünne, den 20.10.2020

L.S.

gez. Schräer
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 BauGB gegenüber der Stadt nicht - geltend gemacht worden.

Haselünne, den

Bürgermeister